



➔ Rubriken

Öffentliche Bekanntmachungen

- Bürgeramt geschlossen Seite 1
- UIZ geschlossen Seite 1
- Änderung Flächennutzungsplan „Neues Stadtquartier Zoll -und Binnenhafen (N 84)“ Seite 1f.
- Bebauungsplan „Neues Stadtquartier Zoll -und Binnenhafen (N 84)“ Seite 2f.
- Änderung Flächennutzungsplan „Nino-Erné-Straße“ Seite 3f.
- Bebauungsplan „Nino-Erné-Straße“ Seite 4f.
- Bebauungsplan „Erweiterung des Gewerbegebietes Mainz-Hechtsheim“: 5. Änderung Seite 5f.
- Bebauungsplan Gewerbegebiet Mainz-Hechtsheim Ost Seite 6f.

Stellenausschreibungen

- Ausbildung bei der Stadt Mainz Seite 8
- Sachbearbeiter/-in Seite 8
- Schulsekretär/-in Seite 9

Gremien

- Rechnungsprüfungsausschuss Seite 9
- Gemeinsame Sitzung Seite 9
- Sportausschuss Seite 10
- Schulträgerausschuss Seite 10
- Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen Seite 10
- Umlegungsausschuss Seite 10
- Mainzer Seniorenbeirat Seite 11
- Verbandsversammlung Seite 11

Impressum Seite 11

➔ Öffentliche Bekanntmachungen

Bürgeramt geschlossen

Am Freitag, 19. Juni 2015, bleibt das Bürgeramt geschlossen.

Öffentliche Bekanntmachung

Schließung des UmweltInformationsZentrums am 23.06.2015

Aufgrund einer internen Fortbildung bleibt das Umwelt-
InformationsZentrum in der Dominikanerstr. 2 am
23.06.2015 geschlossen.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Mainz, 05. Juni 2015
Stadtverwaltung

gez.

Katrin Eder
Beigeordnete

Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung und der Wirksamkeit einer Änderung des Flächen- nutzungsplanes der Stadt Mainz

Auf Grund des § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) wird
Folgendes bekannt gemacht:

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner öffentlichen Sit-
zung am 03.12.2014 die

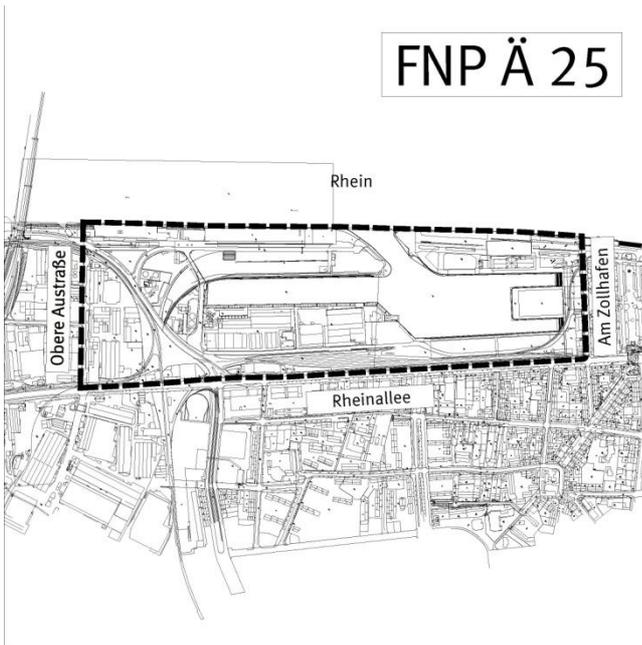
Änderung Nr. 25 des Flächennutzungsplanes der Stadt Mainz im Bereich des Bebauungsplanes "Neues Stadt- quartier Zoll- und Binnenhafen (N 84)"

beschlossen, die von der Struktur- und Genehmigungsdirek-
tion Süd als Höhere Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom
26.05.2015, Az.: 36 230 - MZ/FNP Ä 25:43, gemäß
§ 6 Abs. 1 BauGB genehmigt wurde.

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich der Änderung Nr. 25 des Flächennut-
zungsplanes wird begrenzt:

- Im Nordwesten durch die Obere Austraße und deren
Verlängerung bis zur Uferkante,
- im Nordosten durch den Rhein,
- im Südosten durch die Straße Am Zollhafen und deren
Verlängerung bis zur Uferkante,
- im Südwesten durch die Rheinallee.



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Die Erteilung der Genehmigung der Änderung Nr. 25 des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird die Änderung Nr. 25 des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die Änderung Nr. 25 des Flächennutzungsplanes und ihre Begründung einschließlich des Umweltberichtes sowie die zusammenfassende Erklärung der Stadt Mainz im Sinne des § 6 Abs. 5 BauGB können bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Folgender Hinweis wird gegeben:

Auf die Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften gemäß den Bestimmungen des § 214 BauGB wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Mainz) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Mainz, 12.06.2015

gez.

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses und des Inkrafttretens eines Bebauungsplanes

Auf Grund des § 10 BauGB (Baugesetzbuch) wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 03.12.2014 den

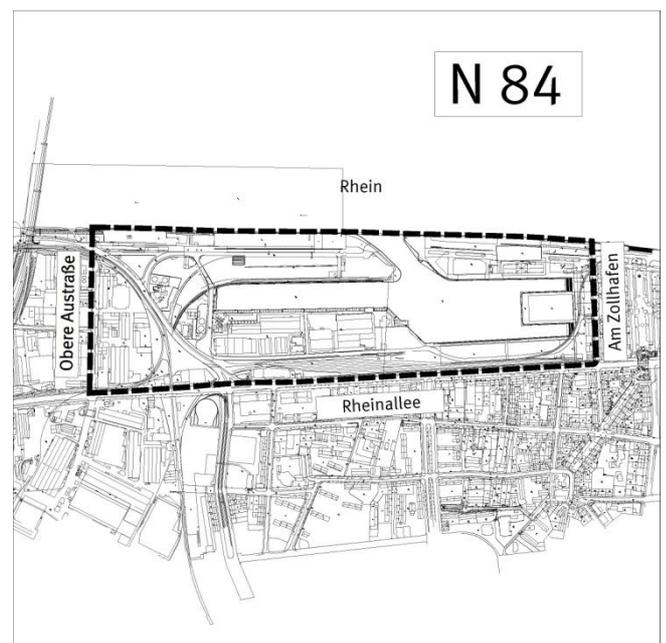
Bebauungsplan "Neues Stadtquartier Zoll- und Binnenhafen (N 84)"

gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes "N 84" wird begrenzt:

- Im Nordwesten durch die Obere Austraße und deren Verlängerung bis zur Uferkante,
- im Nordosten durch den Rhein,
- im Südosten durch die Straße Am Zollhafen und deren Verlängerung bis zur Uferkante,
- im Südwesten durch die Rheinallee.



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre



Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Der Beschluss des Bebauungsplanes "Neues Stadtquartier Zoll- und Binnenhafen (N 84)" als Satzung wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der o. a. Bebauungsplan "Neues Stadtquartier Zoll- und Binnenhafen (N 84)" in Kraft.

Der o. a. Bebauungsplan "N 84" sowie seine Begründung einschließlich des Umweltberichtes und die zusammenfassende Erklärung der Stadt Mainz im Sinne des § 10 Abs. 4 BauGB können bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Folgende Hinweise werden gegeben:

- A. Auf die Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften gemäß den Bestimmungen des § 214 BauGB wird hingewiesen.
- B. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Mainz) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.
- C. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
- D. Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz oder auf Grund der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
 - a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
 oder
 - b) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Buchstabe b geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mainz, 12.06.2015

gez.

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung und der Wirksamkeit einer Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mainz

Auf Grund des § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.02.2015 die

Änderung Nr. 38 des Flächennutzungsplanes der Stadt Mainz im Bereich des Bebauungsplanes "Nino-Erné-Straße (Le 2)"

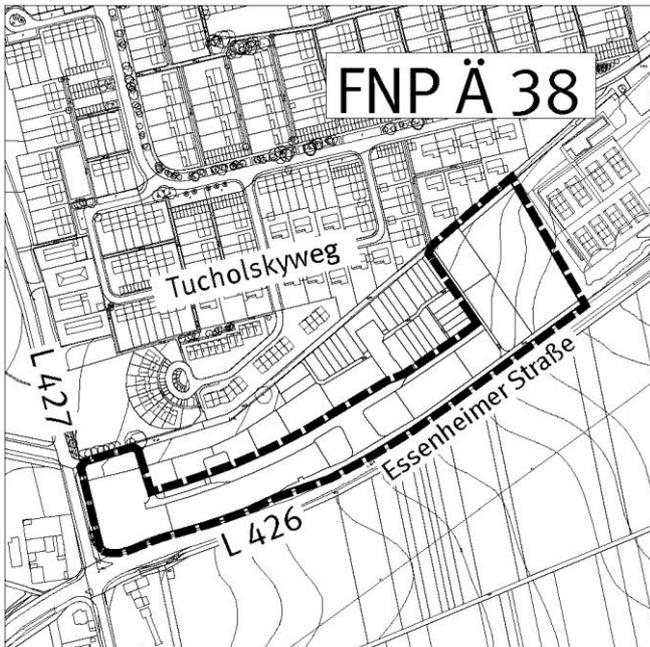
beschlossen, die von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd als Höhere Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 21.05.2015, Az.: 36 230 - MZ/FNP Ä 38:43, gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt wurde.

Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung Nr. 38 des Flächennutzungsplanes entspricht, mit nachfolgender Ausnahme, dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Le 2". Der zentrale Bereich, welcher bereits im Flächennutzungsplan der Stadt Mainz aus dem Jahr 2000 mit der Fortschreibung 2010 als Wohnbaufläche "W" dargestellt ist, ist nicht Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Nr. 38. Auch der Bereich der Zufahrt von der Rilkeallee im Osten ist nicht Inhalt der Flächennutzungsplanänderung.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung Nr. 38 des Flächennutzungsplanes umfasst:

Eine ca. 50 m tiefe, östlich parallel zur Landesstraße L 427 verlaufende Fläche, eine ca. 50 m tiefe, nördlich parallel zur Landesstraße L 426 verlaufende Fläche sowie eine ca. 70 m tiefe Fläche westlich der Bezirkssportanlage "Mainz-Lerchenberg" (Flurstücknummer 740/5).



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Die Erteilung der Genehmigung der Änderung Nr. 38 des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird die Änderung Nr. 38 des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die Änderung Nr. 38 des Flächennutzungsplanes und ihre Begründung einschließlich des Umweltberichtes sowie die zusammenfassende Erklärung der Stadt Mainz im Sinne des § 6 Abs. 5 BauGB können bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Folgender Hinweis wird gegeben:

Auf die Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften gemäß den Bestimmungen des § 214 BauGB wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Mainz) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Mainz, 12.06.2015

gez.

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses und des Inkrafttretens eines Bebauungsplanes

Auf Grund des § 10 BauGB (Baugesetzbuch) wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.02.2015 den

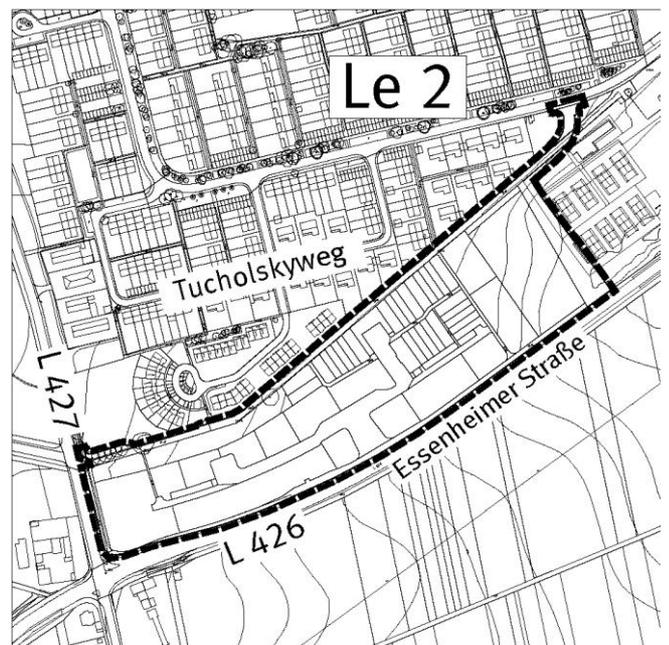
Bebauungsplan "Nino-Erné-Straße (Le 2)"

gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Nino-Erné-Straße (Le 2)" liegt in der Gemarkung Mainz-Bretzenheim, Flur 15, und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch den Bolzplatz (Flurstück 843) und einen Teilbereich des Flurstückes 31/5, durch die nördliche Grenze des bestehenden Wirtschaftsweges mit den Flurstücksnummern 31/6 und 644/4, die Grünfläche (Flurstück 626/6) und die Rilkeallee,
- im Osten durch die östliche und südliche Grenze des bestehenden Wirtschaftsweges mit der Flurstücksnummer 644/4, der östlichen Begrenzung des "Lärmschutzwalles" auf dem Grundstück mit der Nummer 740/5 (Bezirkssportanlage Mainz-Lerchenberg) bis zur südlichen Gemarkungsgrenze der Stadt Mainz an der Landesstraße "L 426",
- im Süden durch die Gemarkungsgrenze der Landeshauptstadt Mainz entlang der nördlichen Grenze der Landesstraße "L 426",
- im Westen durch die Gemarkungsgrenze der Landeshauptstadt Mainz entlang der östlichen Grenze der Landesstraße "L 427".



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.



Der Beschluss des Bebauungsplanes "Nino-Erné-Straße (Le 2)" als Satzung wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der o. a. Bebauungsplan "Nino-Erné-Straße (Le 2)" in Kraft.

Der o. a. Bebauungsplan "Le 2" sowie seine Begründung einschließlich des Umweltberichtes und die zusammenfassende Erklärung der Stadt Mainz im Sinne des § 10 Abs. 4 BauGB können bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Folgende Hinweise werden gegeben:

- A. Auf die Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften gemäß den Bestimmungen des § 214 BauGB wird hingewiesen.
- B. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Mainz) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.
- C. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
- D. Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz oder auf Grund der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
 - a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
 oder
 - b) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Buchstabe b geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mainz, 12.06.2015

gez.

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses und des Inkrafttretens eines Bebauungsplanes

Auf Grund des § 10 BauGB (Baugesetzbuch) wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.05.2015 den

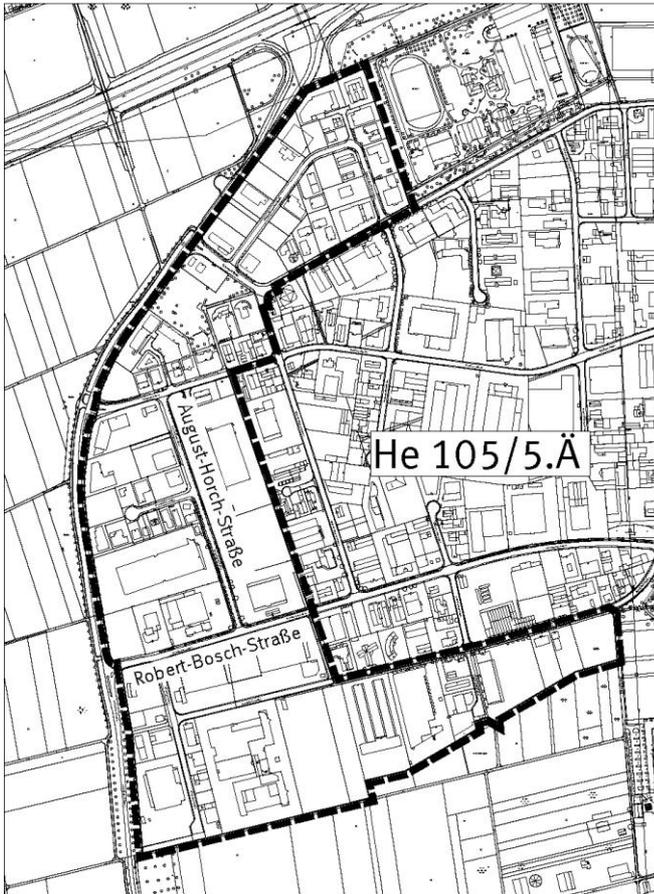
Bebauungsplan "Erweiterung des Gewerbegebietes Mainz-Hechtsheim - 5. Änderung (He 105/5. Ä)"

gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes "He 105/5.Ä" umfasst den als Gewerbegebiet festgesetzten Teil des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Erweiterung des Gewerbegebietes Mainz-Hechtsheim (He 105)". Er wird begrenzt:

- im Westen durch die Ludwig-Erhard-Straße,
- im Norden durch die Wegeparzelle Gemarkung Bretzenheim, Flur 17, Flst. 90/3,
- im Osten durch das Flurstück Flur 18, Flst. 12/2, Gemarkung Hechtsheim, die Dekan-Laist-Straße, die Wilhelm-Maybach-Straße, die Carl-Zeiss-Straße, die östliche Begrenzung der Flurstücke Flur 18, Flst. 124/1, 124/2, 125, 126, 127/2, die Wegeparzelle Flur 18, Flst. 33/49, alle Gemarkung Hechtsheim, die Robert-Koch-Straße, sowie den Heinz-Lemb-Weg,
- im Süden durch die südliche Grenze der Flurstücke Flur 17, Flst. 25/2, 26/2, 28/2, 30/2, die nordwestliche Grenze der Flurstücke Flur 17, Flst. 24/24, 24/25 sowie die Wegeparzelle, Flur 17, Flst. 326, alle Gemarkung Hechtsheim.



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Der Beschluss des Bebauungsplanes "Erweiterung des Gewerbegebietes Mainz-Hechtsheim - 5. Änderung (He 105/5. Ä)" als Satzung wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der o. a. Bebauungsplan "Erweiterung des Gewerbegebietes Mainz-Hechtsheim - 5. Änderung (He 105/5. Ä)" in Kraft.

Der o. a. Bebauungsplan "He 105/5.Ä" sowie seine Begründung einschließlich des Umweltberichtes und die zusammenfassende Erklärung der Stadt Mainz im Sinne des § 10 Abs. 4 BauGB können bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Folgende Hinweise werden gegeben:

- A. Auf die Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften gemäß den Bestimmungen des § 214 BauGB wird hingewiesen.
- B. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
 - 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften

über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Mainz) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

- C. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

- D. Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz oder auf Grund der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

oder

- b) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Buchstabe b geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mainz, 12.06.2015

gez.

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses und des Inkrafttretens eines Bebauungsplanes

Auf Grund des § 10 BauGB (Baugesetzbuch) wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.05.2015 den

Bebauungsplan "Gewerbegebiet Hechtsheim Ost (He 128)"

gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes "He 128" befindet sich in der Gemarkung Hechtsheim und wird begrenzt:

- im Osten durch die Rheinhessenstraße,



- im Süden durch die Robert-Koch-Straße und die Robert-Bosch-Straße,
- im Westen durch die Wegeparzelle, Flur 18, Flurstück 33/49, die rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Bebauung westlich der Wilhelm-Maybach-Straße, die Carl-Zeiss-Straße und die Wilhelm-Maybach-Straße,
- im Norden durch die Dekan-Laist-Straße, die Wegeparzellen, Flur 18, Flurstück 95/19, sowie Flur 19, Flurstücke 29/5 und 29/6, die Autobahn A 60.

Neben dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Mainz-Hechtsheim zwischen Rheinhausenstraße und der Wilhelm-Maybach-Straße (He 109)" umfasst der Geltungsbereich des "He 128" damit zusätzlich den Bereich des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet zwischen Rheinhausenstraße, Curierstraße, Justus-Liebig-Straße, Dekan-Laist-Straße (He 98)" sowie die gewerblichen Bauflächen zwischen "He 98" und Autobahn A 60.



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Der Beschluss des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Hechtsheim Ost (He 128)" als Satzung wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der o. a. Bebauungsplan "Gewerbegebiet Hechtsheim Ost (He 128)" in Kraft.

Der o. a. Bebauungsplan "He 128" sowie seine Begründung einschließlich des Umweltberichtes und die zusammenfassende Erklärung der Stadt Mainz im Sinne des § 10 Abs. 4 BauGB können bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtpla-

nungsamt, Zitadelle, Bau A, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Folgende Hinweise werden gegeben:

- Auf die Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften gemäß den Bestimmungen des § 214 BauGB wird hingewiesen.
- Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
 - eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Mainz) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.
- Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
- Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz oder auf Grund der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
 - die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
 - oder
 - vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Buchstabe b geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mainz, 12.06.2015

gez.

Michael Ebling
Oberbürgermeister

.....



Stellenausschreibungen



Landeshauptstadt
Mainz

Ausbildung

Ausbildung bei der Landeshauptstadt Mainz: Interessant und vielseitig

Die Stadtverwaltung Mainz als große Kommunalverwaltung bietet für das Jahr 2016 erneut vielfältige Ausbildungsmöglichkeiten:

- **Inspektoranwärter/-in**
– Berufsintegrierter Studiengang (BA) –
- **Verwaltungsfachangestellte/-r**
– Fachrichtung Kommunalverwaltung –
- **Kaufleute für Büromanagement**

Im Grünamt:

- **Gärtner/-in**
– Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau –

In der Öffentlichen Bücherei – Anna Seghers –:

- **Fachangestellte/-r für Medien- und Informationsdienste**
– Fachrichtung Bibliothek –

Bei der Feuerwehr:

- **Kraftfahrzeugmechatiker/-in**
– Fachrichtung Nutzfahrzeugtechnik –

In unseren Eigenbetrieben:

Entsorgungsbetrieb:

- **Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft**

Kommunale Datenzentrale:

- **Fachinformatiker/-in**
– Fachrichtung Systemintegration –

Die Ausbildungsinhalte sowie die Einstellungs-
voraussetzungen der einzelnen Berufe
finden Sie unter www.mainz.de/ausbildung.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung
bevorzugt.



Bewerbungen richten Sie bitte bis spätestens
31. August 2015 an:

Landeshauptstadt Mainz

10 - Hauptamt

Postfach 3820

55028 Mainz

E-Mail: ausbildung@stadt.mainz.de



Wir suchen für **unser Amt für Finanzen, Beteiligungen
und Sport** eine / einen

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter

Abteilung Steuerverwaltung

Sachgebiet Gewerbesteuer, Gewerbemeldestelle, Vergnü-
gungssteuer, Jagdsteuer, Hundesteuer, Zweitwohnungsabgabe
und Kulturabgabe

befristet bis 31.12.2017

Kennziffer 20/14

Aufgaben u. a.:

- Aufarbeitung von Rückständen bei der Vergnügungs-
steuer
- Ermittlung und Feststellung von Vergnügungssteuer-
sachverhalten
- abschließende Bearbeitung der Vergnügungssteuer
- Bearbeitung von Rechtsbehelfen
- Bearbeitung von Stundungs-, Aussetzungs- und Erlassan-
trägen

Wir erwarten:

- Befähigung für das Statusamt A 10 LBesO der Fachrich-
tung Verwaltung und Finanzen oder abgeschlossene
Verwaltungsprüfung II
- Kenntnisse im kommunalen Abgabenrecht
- selbstständige und eigenverantwortliche Arbeitsweise
- gutes schriftliches und mündliches Ausdrucksvermögen
- Durchsetzungsvermögen
- Organisationsgeschick

Entgeltgruppe 9 TVöD

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel
der Landeshauptstadt Mainz. Wir begrüßen besonders Be-
werbungen von Frauen, da wir im Rahmen unseres Frauen-
förderplanes bestrebt sind, den Frauenanteil auf dieser Funk-
tionsebene zu erhöhen. Schwerbehinderte werden bei gleicher
Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migra-
tionshintergrund sind uns willkommen.

Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits
"berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zerti-
fiziert.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie
bitte bis spätestens 28.06.2015 unter Angabe der Kennziffer
20/14 an:

Landeshauptstadt Mainz

Hauptamt

Postfach 38 20 / 55028 Mainz

E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de



Wir suchen für **unser Schulamt** eine / einen

Schulsekretärin / Schulsekretär

Rabanus-Maurus-Gymnasium
Teilzeit 17 Wochenstunden
Kennziffer 40/8

Aufgaben u. a.:

- Schriftverkehr, Telefondienst, allgemeine Verwaltungsarbeiten
- Koordination von Publikumsverkehr

Wir erwarten:

- abgeschlossene Ausbildung in einem kaufmännischen Beruf mit mindestens der Abschlussnote befriedigend oder abgeschlossene Ausbildung in einem Verwaltungsbereich
- aufgeschlossener, freundlicher Umgang mit Publikum, insbesondere mit Kindern
- selbstständige und verantwortungsbewusste Arbeitsweise
- gute mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit
- sichere Office-Anwenderkenntnisse, insbesondere in MS-Word und MS-Excel
- Erfahrungen im Assistenzbereich sind wünschenswert

Entgeltgruppe 6 TVöD

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Wir begrüßen besonders Bewerbungen von Frauen, da wir im Rahmen unseres Frauenförderplanes bestrebt sind, den Frauenanteil auf dieser Funktionsebene zu erhöhen. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen.

Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 21.06.2015 unter Angabe der Kennziffer 40/8 an:

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt
Postfach 38 20 / 55028 Mainz
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de

 **Gremien**

Einladung
zur Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses
am
Dienstag, 16.06.2015, 16:00 Uhr,
Valencia-Zimmer, Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1,
55116 Mainz

Tagesordnung

a) nicht öffentlich

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Prüfung des Jahresabschlusses 2011
 - 2.1. Jahresabschluss der Landeshauptstadt Mainz zum 31.12.2011
 - 2.2. Prüfungsbericht des städtischen Revisionsamtes
3. Verschiedenes

Mainz, 29.05.2015

gez.

Hannsgeorg Schöning
Vorsitzender

Einladung
für die Gemeinsame Sitzung des Sportausschusses
und des Schulträgerausschusses am
Mittwoch, 17.06.2015, 16:30 Uhr,
Ratssaal, Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1,
55116 Mainz

Tagesordnung

a) öffentlich

1. Antrag 0320/2015, Kooperationen Schule und Verein (FDP)

Mainz, 10.06.2015

gez.

Günter Beck
Bürgermeister

gez.

Kurt Merkator
Beigeordneter



Einladung
zur Sitzung des Sportausschusses am
Mittwoch, 17.06.2015, 17:30 Uhr,
Ratssaal, Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1,
55116 Mainz

Tagesordnung

a) **nicht öffentlich**

1. Entscheidung über die öffentliche Behandlung der Punkte 3 bis 5
2. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung vom 19.11.2014

b) **öffentlich**

3. Sachstandsanfrage der ÖDP zum Neubau der Sporthalle Lerchenberg
4. Sachstandsbericht über die zukünftig geplanten Sportanlagen der Stadt Mainz
5. Verschiedenes

Mainz, 10.06.2015

gez.

Günter Beck
Bürgermeister

Einladung
zur Sitzung des Schulträgerausschusses am
Mittwoch, 17.06.2015, 17:30 Uhr,
Valencia-Zimmer, Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1,
55116 Mainz

Tagesordnung

a) **nicht öffentlich**

1. Entscheidung über die öffentliche Behandlung der Punkte 2 bis 4
2. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung vom 22.04.2015

b) **öffentlich**

3. Schulentwicklungsplanung für die weiterführenden Schulen
4. Mitteilungen/Verschiedenes

Mainz, 03.06.2015

gez.

Kurt Merkator
Vorsitzender

Einladung
zur Sitzung des Beirates für die Belange von
Menschen mit Behinderungen am
Donnerstag, 18.06.2015, 16:30 Uhr,
Haifa-Zimmer, Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1,
55116 Mainz

Tagesordnung

a) **öffentlich**

1. Bebauung Zollhafen Bericht
2. Antrag
 - 2.1. Antrag Leitsystem für Blinde und Sehbehinderte zur Volkshochschule Mainz
Vorlage: 0964/2015
3. Sachstandsbericht
 - 3.1. Antwort zu Antrag 1361/2013 Antidiskriminierungsbeauftragter an Schulen
4. Vorstellung der Beratungsstelle „Selbstständig leben in Mainz“
5. Berichte aus den Arbeitskreisen und Workshops
6. Vorstellung des Newsletters
7. Verschiedenes
 - 7.1. Bericht über die "Werkstatt" Integriertes Entwicklungskonzept Innenstadt
 - 7.2. Berichte vom Fackellauf für Inklusion und 5. Mai (Europäischer Protesttag für die Gleichstellung von Menschen m. Behinderungen)

Mainz, 21.05.2015

gez.

Ursula Wallbrecher
(Vorsitzende)

gez.

Kurt Merkator
(Beigeordneter)

Öffentliche Bekanntmachung

Der Umlegungsausschuss der Landeshauptstadt Mainz berät und beschließt gemäß § 5 (2) der Umlegungsausschussverordnung (UAVO) des Landes Rheinland-Pfalz in nichtöffentlicher Sitzung am

24. Juni 2015 in der Zitadelle, Bau E, Zimmer 204

zu Bodenordnungsverfahren nach § 45 ff und 80 ff Baugesetzbuch (BauGB), die von der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses bearbeitet werden.

Mainz, 12.06.2015

gez.

Richard Busch
Vorsitzender des Umlegungsausschusses



Einladung
zur Sitzung des Mainzer Seniorenbeirates am
Donnerstag, 25.06.2015, 15:00 Uhr,
Haifa-Zimmer, Rathaus, Jockel-Fuchs- Platz 1,
55116 Mainz

Tagesordnung

a) **nicht öffentlich**

1. Entscheidung über die öffentliche Behandlung von Punkt 2 - 8

b) **öffentlich**

2. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung vom 26.02.2015

3. Verpflichtung neuer Beiratsmitglieder

4. Energiearmut vorbeugen - Energieberatung,
Referentin: Sandra Kuchel - Projekt Energiekostenberatung - Verbraucherzentrale RLP e. V.

5. Pflegestärkungsgesetz - Änderungen,
Referentin: Ruth Stauder - Pflegestützpunkte RLP

6. Antrag: "Die beSITZbare Stadt"

7. Antrag: "Die nette Toilette"

8. Verschiedenes

Mainz, 10.06.2015

gez.

Kurt Merkator
Beigeordneter

gez.

Christiane Gerhardt
Vorsitzende

7. Bericht über das Treuhandvermögen und Abschluss der Treuhänderin zum 31.12.2013
8. Entlastungsbeschlüsse des Zweckverbands für 2013
9. Haushaltssatzung des Zweckverbandes für 2015
10. Bericht über die Flugbewegungen zum 31.03.2015
11. Finanz- und Investitionsplan der Treuhänderin 2015
12. Aufstellung des Bebauungsplanes „Layenhof“
13. Bericht über
 - a) die Pflege der Naturflächen, extensive Beweidung mit fachlicher Begleitung, Tierunterbringung u. a.
 - b) geplantes Naturschutzgebiet „Layenhof / Ober-Olmer-Wald“ (mündlich)
14. Bericht über den Stand der Sanierungs- und Erschließungsmaßnahmen
15. Geplante Maßnahmen und Ermächtigungen der Treuhänderin
16. Abschluss eines Vertrages über die Errichtung von Versorgungsanlagen mit der Stadtwerke Mainz Netze GmbH (SWMN)
17. ca. 18:00 Uhr / 18:30 Uhr: Bürgerfragen
18. Verschiedenes

Tagesordnung (nichtöffentlich)

19. Bericht über die Mietverwaltung
20. Verschiedenes

Mainz, 02.06.2015

gez.

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Einladung
zur Sitzung der Verbandsversammlung des
Zweckverbandes Layenhof / Münchwald am
Dienstag, 30.06.2015, 17:00 Uhr
im Gebäude 5856, Gemeinschaftssaal, Layenhof

Ab 16:00 Uhr

besteht die Möglichkeit der Besichtigung des sanierten Gebäudes 5853 (sog. Kadettenschule).

Tagesordnung (öffentlich)

1. Konstituierung der Zweckverbandsversammlung
2. Wahl der Verbandsvorsteherin / des Verbandsvorstehers und des Stellvertretenden Verbandsvorstehers / der Stellvertretenden Verbandsvorsteherin von 2015 bis 2019
3. Wahl des Ausschusses für Sozial- und Kulturförderung
4. Wahl des Rechnungsprüfungsausschusses
5. Jahresabschluss und Prüfungsbericht des Zweckverbandes zum 31.12.2013
6. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013

 **Impressum Amtsblatt**

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt
Abteilung Pressestelle | Kommunikation
Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1
55116 Mainz
Telefon 06131/ 12-2221
Telefax 06131/ 12-3383
pressestelle@stadt.mainz.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform www.mainz.de. Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse www.mainz.de/amtsblatt.

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Rathaus und im Stadthaus zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürgerinnen und Bürger, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.